

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ – War das Unternehmen vor dem 31.12.19 in Schwierigkeiten?

Prüfungskriterien der EU

	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften	Großunternehmen
Kriterien	$\frac{\text{Eigenkapital letztes Geschäftsjahr}}{\text{Gez. Kapital letztes Geschäftsjahr}} > 50\%$	$\frac{\text{Verlust letztes Geschäftsjahr}}{\text{Eigenmittel per vorletztes Geschäftsjahr}} < 50\%$	$\frac{\text{Bilanzielles Fremdkapital}}{\text{Bilanzielles Eigenkapital}} < 7,5\%$
	+	+	oder
	<p>Unternehmen ist <u>nicht</u> Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger</p>	<p>Unternehmen ist <u>nicht</u> Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger</p>	$\frac{\text{EBITDA}}{\text{Zinsen}} > 1,0\%$
Ergebnis	Wenn zutreffend per 31.12.2019: Unternehmen <u>nicht</u> in Schwierigkeiten		

EBITDA: Earnings before Tax, Depreciation and Amortization (Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)
 Quelle: Europäische Union, Amtsblatt C 249/14

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ – War das Unternehmen vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten?

Prüfungskriterien KfW

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Unternehmen vor dem 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten war:

- 1 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bis zum 31.12.2019
- 2 Keine ungeregelten Zahlungsrückstände
 - Die Hausbank bzw. Konsortialbank hatte keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragsstellers von mehr als 30 Tagen
- 3 Keine Stundungsvereinbarungen bis zum 31.12.2019
- 4 Keine Covenant-Brüche bis zum 31.12.2019
- 5 Durchfinanzierung des Unternehmens ist gemäß der aktuellen Planung bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben
- 6 Positive Fortführungsprognose